

*Beilage zum Sch.-Prot. Nr. 79.*

EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULE

---

H a u s o r d n u n g

für

das Maschinenlaboratorium.

---

1. Der Eintritt in das Gebäude erfolgt:
  - a) Für Studierende und Besucher ausschliesslich durch das Hauptportal an der Sonneggstrasse und durch das Nebenportal an der südlichen Verbindungsstrasse zwischen Clausius- und Sonneggstrasse.
  - b) Für die Angestellten des Maschinenlaboratoriums und für Lieferanten durch den Eingang an der Clausiusstrasse, welcher von Studierenden nicht benützt werden darf.
  - c) Für die Benützung der Eingänge zum Kesselhaus des F.H.K. sind die Verfügungen des F.H.K. massgebend.
  
2. Die oben bezeichneten Eingänge (1/a) sind von 7 - 19 Uhr geöffnet und der Eingang 1/b von 7 - 18 Uhr. Die Hörsäle dürfen von den Studierenden und Zuhörern nur an den im Stundenplan angegebenen Stunden und jeweilen erst eine Viertelstunde vor Beginn der Vorlesungen betreten werden. Während des Semesters sind die Zeichensäle, soweit keine besonderen anders lautenden Bestimmungen bestehen, zur Benützung der Studierenden geöffnet, und zwar im Wintersemester bis 18 Uhr (für Diplomanden ausnahmsweise bis 19 Uhr) und im Sommersemester bis 19 Uhr. Am Samstag Nachmittag bleiben die Zeichensäle geschlossen. Der Hauswart ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu überwachen.
  
3. Nacharbeiten im Gebäude dürfen nur als Ausnahme in begründeten Fällen und nur in besonders bezeichneten Räumen mit Erlaubnis des Hausvorstandes, der hievon dem Hauswart Kenntnis gibt, vorgenommen werden. Zur Ausführung von Nacharbeiten, die

- 2 -

länger als eine Woche dauern, ist die ~~Zustimmung des Präsidenten~~ des Schweiz. Schulrates einzuholen.

4. Jedermann hat im Gebäude auf gute Ordnung zu halten. Alles unbefugte Manipulieren mit den technischen Einrichtungen, den Sammlungsgegenständen, den wissenschaftlichen Instrumenten und Apparaten usw. ist verboten. Jede Beschädigung des Gebäudes oder des Inventars durch Studierende, Angestellte oder Besucher hat Schadenersatzpflicht zur Folge und zieht eventuell noch disziplinarische Bestrafung nach sich.
5. Der Verbrauch von elektrischer Energie in den Auditorien, Übungsräumen und Korridoren ist möglichst sparsam zu gestalten. Beim Verlassen der Räume ist die Beleuchtung auszuschalten.
6. Privatunterricht darf weder von den Studierenden noch von den Assistenten im Gebäude erteilt werden.
7. Das Rauchen in den Auditorien, Übungssälen und Laboratorien ist für die Studierenden und das Betriebspersonal untersagt.
8. Das Mitbringen von Hunden in das Gebäude ist untersagt.
9. Der Hausvorstand überwacht die Durchführung der Hausordnung und erlässt weitere eventuell nötige Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit.
10. Diese Hausordnung tritt am 1.X.36 in Kraft. Sie wird in den Anschlagkästen des Maschinenlaboratoriums jedermann sichtbar angeschlagen. Die Hausordnung wird ferner allen Mitgliedern des Lehrkörpers, die im Maschinenlaboratorium unterrichten, sowie allen Beamten und Angestellten zugestellt.

Zürich,  
den 27./28. September 1935.

IM NAMEN DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES,

Der Präsident:

sig. Rohn.

Der Sekretär:

sig. H. Bosshardt.